

	Neue Regelung	Bisherige Regelung
§ 1a	./. <i>(Anm.: Aufgrund der Beschlüsse des Rates Emden vom 27.06.2019 und des Kreistages Aurich vom 25.06.2019 zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zum Bau einer Zentralklinik hat sich § 1a erledigt.)</i>	Moratorium
§ 1a.1	./.	Moratorium. Die Parteien stellen fest und bekräftigen, dass das Ergebnis des Bürgerentscheids vom 11. Juni 2017 für die Dauer von zwei Jahren bindend und vollumfänglich verbindlich umzusetzen ist. Für die Dauer der Bindungswirkung des Bürgerentscheids werden die Parteien keine verbindlichen Entscheidungen treffen, die dem Anliegen des Bürgerentscheids zuwiderlaufen. Insoweit wird die Umsetzung dieses Vertrages zunächst ausgesetzt. Im Übrigen führen die Parteien die Zusammenarbeit im Klinikbereich im Sinne dieses Vertrages zunächst weiter. Eine abschließende Beschlussfassung der Konsorten über die Fortsetzung dieses Vertrages wird im Juni 2019 erfolgen.
	<i>(Anm.: §§ 1a.2 bis 1a.3 sind hier nicht wiedergegeben; sie sind ebenfalls zu streichen.)</i>	
§ 7	Geschäftsführung / Zustimmungspflichtige Geschäfte / Berichte an Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung	Geschäftsführung / Zustimmungspflichtige Geschäfte / Berichte an Aufsichtsrat
	<i>(Anm.: Die bisherigen §§ 7.1 bis 7.7 sind hier nicht wiedergegeben; sie bleiben inhaltlich unverändert.)</i>	
7.8	Berichte an den Aufsichtsrat. Die Konsorten werden im Rahmen der GO Geschäftsführung für die Trägergesellschaft ferner vorsehen, dass die Geschäftsführer der Trägergesellschaft –	Berichte an den Aufsichtsrat. Die Konsorten werden im Rahmen der GO Geschäftsführung für die Trägergesellschaft ferner vorsehen, dass die Geschäftsführer der Trägergesellschaft –

	soweit nicht abweichend vom Aufsichtsrat verlangt – quartalsweise analog § 90 AktG an den Aufsichtsrat der Trägergesellschaft berichten (einschließlich eines Berichts zum Sachstand und Fortschritts der Sanierungsmaßnahmen und des Bauvorhabens Zentralklinikum sowie zur Situation in den mit der Trägergesellschaft verbundenen Unternehmen).	soweit nicht abweichend vom Aufsichtsrat verlangt – quartalsweise analog § 90 AktG an den Aufsichtsrat der Trägergesellschaft berichten (einschließlich eines Berichts zum Sachstand und Fortschritts der Sanierungsmaßnahmen und des Bauvorhabens Zentralklinikum sowie zur Situation in den mit der Trägergesellschaft verbundenen Unternehmen).
7.9	Berichte an die Gesellschafterversammlung. Die Konsorten werden im Rahmen der GO Geschäftsführung für die Trägergesellschaft weiterhin vorsehen, dass die Geschäftsführer der Trägergesellschaft – soweit nicht abweichend von der Gesellschafterversammlung verlangt – analog § 90 Abs. 1 AktG an die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft berichten (einschließlich eines Berichts zum Sachstand und Fortschritt der Sanierungsmaßnahmen und des Bauvorhabens Zentralklinikum sowie zur Situation in den mit der Trägergesellschaft verbundenen Unternehmen).	./.
§ 8	Aufsichtsrat	
8.1	Grundsatz. Mit Wirksamwerden der neuen Satzungen der Trägergesellschaft und der Bisherigen Betriebsgesellschaften gemäß § 6 dieses Vertrages werden der Beirat der Trägergesellschaft durch einen Aufsichtsrat ersetzt und die in den Bisherigen Betriebsgesellschaften bestehenden Aufsichtsräte ersatzlos abgeschafft. Der zukünftige Aufsichtsrat der Trägergesellschaft wird auch für Belange der Bisherigen Betriebs gesellschaften (sowie der UEK-Tochtergesellschaften und KE-Tochtergesellschaften) zuständig sein. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass ein angemessener, den rechtlichen und insbesondere	Grundsatz. Mit Wirksamwerden der neuen Satzungen der Trägergesellschaft und der Bisherigen Betriebsgesellschaften gemäß § 5 dieses Vertrages werden der Beirat der Trägergesellschaft durch einen Aufsichtsrat ersetzt und die in den Bisherigen Betriebsgesellschaften bestehenden Aufsichtsräte ersatzlos abgeschafft. Der zukünftige Aufsichtsrat der Trägergesellschaft wird auch für Belange der Bisherigen Träger gesellschaften (sowie der UEK-Tochtergesellschaften und KE-Tochtergesellschaften) zuständig sein. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass ein angemessener, den rechtlichen und insbesondere kom-

	kommunalrechtlichen Vorgaben genügender Einfluss der Konsorten im Aufsichtsrat jederzeit gewährleistet ist.	munalrechtlichen Vorgaben genügender Einfluss der Konsorten im Aufsichtsrat jederzeit gewährleistet ist.
8.2	<p>Anzahl der Mitglieder, Benennungsrechte, Arbeitnehmervertreter. ¹Der Aufsichtsrat der Trägergesellschaft besteht - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen – aus zwölf (12) Mitgliedern. ²Der jeweilige Landrat des Landkreises Aurich und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Emden sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrats. ³Jeweils drei (3) weitere Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren etwaige Nachfolger werden vom Landkreis Aurich bzw. von der Stadt Emden für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode benannt. ⁴Bei diesen vom Landkreis Aurich bzw. von der Stadt Emden benannten Mitgliedern muss es sich um ausgewiesene Fachexperten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens handeln; die Konsorten werden im Rahmen eines gesonderten Kriterienkatalogs die Anforderungen weiter konkretisieren. ⁵Die weiteren vier (4) Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren etwaige Nachfolger werden analog §§ 2 Abs. 1, 4 ff. DrittelbG von den Arbeitnehmern der Trägergesellschaft sowie - nach Erwerb der Geschäftsanteile der Bisherigen Betriebsgesellschaften gemäß § 4.2.2 dieses Vertrags - den Arbeitnehmern der Bisherigen Betriebsgesellschaften gewählt. ⁶Der Aufsichtsrat kann außerdem beschließen, externe Experten mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Aufsichtsrats hinzuzuziehen.</p>	<p>Anzahl der Mitglieder, Benennungsrechte, Arbeitnehmervertreter. ¹Der Aufsichtsrat der Trägergesellschaft besteht - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen – aus zwölf (12) Mitgliedern. ²Der jeweilige Landrat des Landkreises Aurich und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Emden sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrats. ³Jeweils drei (3) weitere Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren etwaige Nachfolger werden vom Landkreis Aurich bzw. von der Stadt Emden benannt. ⁴Die weiteren vier (4) Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren etwaige Nachfolger werden analog §§ 2 Abs. 1, 4 ff. DrittelbG von den Arbeitnehmern der Trägergesellschaft sowie - nach Erwerb der Geschäftsanteile der Bisherigen Betriebsgesellschaften gemäß § 4.2.2 dieses Vertrags - den Arbeitnehmern der Bisherigen Betriebsgesellschaften gewählt. ⁵Der Aufsichtsrat kann außerdem beschließen, externe Experten mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Aufsichtsrats hinzuzuziehen.</p>
8.3	<p>Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Stimmbindung, Beschlussmehrheit. ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 8.2 Satz 3 werden nach Benennung durch den Landkreis Aurich bzw. durch die Stadt Emden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode gewählt.</p>	<p>Stimmbindung, Beschlussmehrheit. ¹Die Konsorten sind verpflichtet, die jeweiligen vom Landkreis Aurich bzw. von der Stadt Emden benannten Kandidaten zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen bzw. von diesen benannte Kandidaten auf entsprechenden Wunsch abzurufen. ²Gesellschafterbeschlüsse</p>

	<p>²Sie können von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. ³Die Konsorten sind verpflichtet, die jeweiligen vom Landkreis Aurich bzw. von der Stadt Emden benannten Kandidaten zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen bzw. von diesen benannte Kandidaten auf entsprechenden Wunsch abzuberaufen. ⁴Gesellschafterbeschlüsse über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Konsorten bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 8.2 Satz 3 bleiben nach Ablauf einer Kommunalwahlperiode so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder nach § 8.2 Satz 3 von den Konsorten benannt und nach § 8.3 Satz 1 von der Gesellschafterversammlung gewählt worden sind.</p>	über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Konsorten bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8.4	<p>Zuständigkeiten. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung der Trägergesellschaft, berät diese in operativen Fragen und ist zuständig für die Entscheidung über die Durchführung zustimmungsbedürftiger Rechtshandlungen der Geschäftsführer (vgl. § 7.7 dieses Vertrages). Die Vorschrift des § 52 GmbHG sowie die darin in Bezug genommenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.</p>	
8.5	<p>Vorsitz im Aufsichtsrat, GO Aufsichtsrat. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt abwechselnd der Landrat des Landkreises Aurich und der Oberbürgermeister der Stadt Emden. Die Amtsperiode beträgt jeweils ein (1) Jahr. Den ersten Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Emden. Weitere Einzelheiten zum Aufsichtsrat werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die in Anlage 8.5 zu diesem Vertrag beigelegt ist („GO Aufsichtsrat“). Die Konsorten verpflichten sich, die GO Aufsichtsrat unverzüglich nach Wirksamwerden der neuen Satzung der Trägergesellschaft zu beschließen.</p>	
8.6	<p>Ausschüsse des Aufsichtsrats. Die Konsorten werden im Rahmen der GO Aufsichtsrat vorsehen, dass Aufsichtsratsausschüsse gebildet werden können und – soweit rechtlich zulässig – Zuständigkeiten und Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums auf solche Ausschüsse delegiert werden können.</p>	
§ 9	Gesellschafterversammlung	
9.1	<p>Vertreter in der Gesellschafterversammlung, Benennungsrechte. ¹Die</p>	./.

	<p>Konsorten werden in der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft – vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen – nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 9.1 vertreten. ²Die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft besteht aus zweiundzwanzig (22) stimmberechtigten Mitgliedern. ³Der jeweilige Landrat des Landkreises Aurich und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Emden sind geborene stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung. ⁴Jeweils zehn (10) weitere stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie deren etwaige Nachfolger werden vom Landkreis Aurich bzw. von der Stadt Emden für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode benannt. ⁵Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Emden und des Kreistages des Landkreises Aurich, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in die Gesellschafterversammlung ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. ⁶Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist. ⁷Abgeordnete des Rates der Stadt Emden und des Kreistages des Landkreises Aurich, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, haben ein Zuhörerrecht bei den Sitzungen der Gesellschafterversammlung. ⁸Die Vertreter der Konsorten nach den Sätzen 3 bis 5 bleiben nach Ablauf einer Kommunalwahlperiode so lange Vertreter in der Gesellschafterversammlung, bis die Konsorten neue Vertreter benannt haben.</p>	
9.2	<p>Einberufung der Gesellschafterversammlung, Einberufungsverlangen. ¹Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung der Gesellschafter aus einem</p>	<p>(Außer-) Ordentliche Gesellschafterversammlung, Einberufungsverlangen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht (8) Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der</p>

	sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. ² Unabhängig von Satz 1 ist die Gesellschafterversammlung jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres und über die Ergebnisverwendung einzuberufen. ³ Auf Verlangen eines Konsorten oder auf Verlangen der Geschäftsführung ist jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.	Trägergesellschaft einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind jederzeit auf Verlangen eines Konsorten oder auf Verlangen eines Geschäftsführers einzuberufen.
9.3	<i>(Anm.: Die bisherigen §§ 9.2 bis 9.3 sind hier nicht wiedergegeben; sie bleiben inhaltlich unverändert und verschieben sich jeweils um einen Absatz nach hinten.)</i>	
§ 11	Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Abschlussprüfung	Jahresabschlüsse, Abschlussprüfung
11.1	Wirtschaftsplan der Trägergesellschaft. ¹ Für die Trägergesellschaft ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan durch die Geschäftsführung aufzustellen. ² Im Wirtschaftsplan sind nachrichtlich die Wirtschaftspläne der Bisherigen Betriebsgesellschaften sowie der UEK-Tochtergesellschaften und KE-Tochtergesellschaften darzustellen. ³ Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) zur Beschlussfassung vorzulegen. ⁴ Die Vorlage nach Satz 3 erfolgt unter Beifügung einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats.	./.
11.2	Wirtschaftspläne der Bisherigen Betriebsgesellschaften, der UEK-Tochtergesellschaften und KE-Tochtergesellschaften. ¹ Für die Bisherigen Betriebsgesellschaften sowie die UEK-Tochtergesellschaften und KE-Tochtergesellschaften ist jeweils in sinngemäßer An-	

	<p>wendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan durch die Geschäftsführung aufzustellen. ²Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung jeweils rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) zur Beschlussfassung vorzulegen. ³Vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft durch die Geschäftsführung einzuholen. ⁴Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft nach Satz 3 erfolgt aufgrund einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats der Trägergesellschaft.</p>	
	<p><i>(Anm.: Die bisherigen §§ 11.1 bis 11.2 sind hier nicht wiedergegeben; sie bleiben inhaltlich unverändert und verschieben sich jeweils um zwei Absätze nach hinten.)</i></p>	
§ 15	Finanzierung des Bauvorhabens Zentralklinikum	
15.1	<p>Finanzbedarf in Phase I. ¹Die Konsorten verpflichten sich unter Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen und insbesondere kommunalrechtlichen Vorgaben einander gegenüber, der Trägergesellschaft in der Phase 1 die für die Durchführung von Planungsleistungen bis zur Haushaltsunterlage Bau („HU-Bau“) und den Erwerb der Grundstücke für das Bauvorhaben Zentralklinikum gemäß § 5.1 dieses Vertrages erforderlichen Mittel im Verhältnis ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Trägergesellschaft zur Verfügung zu stellen. ²Die Verpflichtung der Konsorten nach Satz 1 wird bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 12.500.000,00 (in Worten: Euro zwölf Millionen fünfhunderttausend) über Zahlungen der Konsorten an die Trägergesellschaft bzw. entsprechende Einlagen in die Trägergesellschaft erfüllt</p>	<p>Finanzbedarf in Phase I. ¹Die Konsorten verpflichten sich unter Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen und insbesondere kommunalrechtlichen Vorgaben einander gegenüber, der Trägergesellschaft in der Phase 1 die für die Durchführung von Planungsleistungen bis zur Haushaltsunterlage Bau („HU-Bau“) und den Erwerb der Grundstücke für das Bauvorhaben Zentralklinikum gemäß § 5.1 dieses Vertrages erforderlichen Mittel im Verhältnis ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Trägergesellschaft zur Verfügung zu stellen. ²Die Verpflichtung der Konsorten nach Satz 1 ist der Höhe nach begrenzt auf einen Gesamtbetrag in Höhe von zusammen EUR 12.500.000,00 (in Worten: Euro zwölf Millionen fünfhunderttausend). ³Sollten die vorgenannten Mittel in Phase 1 nicht ausreichen bzw. sollte in</p>

	<p>(Eigenkapital der Trägergesellschaft). ³Weitere erforderliche Mittel im Sinne des Satzes 1 werden durch die Konsorten – vorbehaltlich der jeweils erforderlichen Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde – jeweils als Liquiditätskredite im Rahmen einer Konzernkreditfinanzierung zur Verfügung gestellt. ⁴Sollten die vorgenannten Mittel in Phase 1 nicht ausreichen bzw. sollte in Phase II ein zusätzlicher Finanzbedarf der Trägergesellschaft entstehen, werden die Konsorten unverzüglich Gespräche über mögliche Lösungen für diesen zusätzlichen Finanzbedarf aufnehmen. ⁵Höchst vorsorglich wird klargestellt, dass die Trägergesellschaft keinerlei eigene Rechte aus diesem § 15.1 herleiten kann und insbesondere kein eigener Zahlungsanspruch der Trägergesellschaft gegen die Konsorten begründet wird.</p>	<p>Phase II ein zusätzlicher Finanzbedarf der Trägergesellschaft entstehen, werden die Konsorten unverzüglich Gespräche über mögliche Lösungen für diesen zusätzlichen Finanzbedarf aufnehmen. ⁴Höchst vorsorglich wird klargestellt, dass die Trägergesellschaft keinerlei eigene Rechte aus diesem § 15.1 herleiten kann und insbesondere kein eigener Zahlungsanspruch der Trägergesellschaft gegen die Konsorten begründet wird.</p>
15.2	<p>Ende der Finanzierungsverpflichtung. Jeder Konsorte kann die Finanzierungsverpflichtung nach § 15.1 mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Konsorten kündigen, wenn über das Vermögen der Trägergesellschaft ein Insolvenzantrag gestellt und nicht innerhalb von drei (3) Wochen zurückgewiesen oder aus anderen Gründen als mangels Masse abgewiesen wird.</p>	<p>Ende der Finanzierungsverpflichtung. Jeder Konsorte kann (...) Finanzierungsverpflichtung nach § 15.1 mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Konsorten kündigen, wenn über das Vermögen der Trägergesellschaft ein Insolvenzantrag gestellt und nicht innerhalb von drei (3) Wochen zurückgewiesen oder aus anderen Gründen als mangels Masse abgewiesen wird.</p>
	<i>(Anm.: §§ 15.3 bis 15.4 sind hier nicht wiedergegeben; sie bleiben unverändert.)</i>	
§ 15a	Finanzierung nicht-investiver Maßnahmen der Trägergesellschaft	./.
15a.1	<p>Nicht-investiver Finanzbedarf. ¹Die Konsorten verpflichten sich unter Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen und insbesondere kommunalrechtlichen Vorgaben einander gegenüber, der Trägergesellschaft - in Abgrenzung zu § 15 dieses Vertrags - die erforderlichen</p>	./.

	<p>Mittel für nicht-investive Maßnahmen im Verhältnis ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Trägergesellschaft zur Verfügung zu stellen. ²Voraussetzung für eine Zurverfügungstellung dieser Mittel ist, dass die jeweilige Maßnahme den Zielen des Projekts Zentralklinikum und dieses Vertrages (§ 1) dient und für eine Zielerreichung erforderlich ist. ³Maßnahmen nach Satz 1, die unterhalb eines Schwellenwerts von EUR 100.000 (in Worten: Euro einhunderttausend) im Einzelfall liegen, können von der Trägergesellschaft ohne weitere Beteiligung der Konsorten durchgeführt werden. ⁴Alle übrigen Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung der Konsorten. ⁵Höchst vorsorglich wird klargestellt, dass die Trägergesellschaft keinerlei eigene Rechte aus diesem § 15a.1 herleiten kann und insbesondere kein eigener Zahlungsanspruch der Trägergesellschaft gegen die Konsorten begründet wird.</p>	
15a.2	<p>Ende der Finanzierungsverpflichtung. Jeder Konsorte kann die Finanzierungsverpflichtung nach § 15a.1 mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Konsorten kündigen, wenn über das Vermögen der Trägergesellschaft ein Insolvenzantrag gestellt und nicht innerhalb von drei (3) Wochen zurückgewiesen oder aus anderen Gründen als mangels Masse abgewiesen wird.</p>	<p>./. (<u>Anm.:</u> Vgl. § 15.2.)</p>
§ 25	Behandlung von Gewinnen und Verlusten	
25.1	<p>Grundsatz. Die Konsorten und die Bisherigen Betriebsgesellschaften sind verpflichtet, ihre jeweiligen Krankenhausbetriebe an den Altstandorten nach Maßgabe der näheren Regelungen dieses Vertrages (insbesondere der Regelungen in §§ 17 f. dieses Vertrages) und gesetzlicher Verpflichtungen im Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des Zentralklinikums (Phase I und Phase II) weiter zu betreiben und betriebsbereit zu halten. Sofern und soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt sind die Konsorten weder im Verhältnis untereinander noch im</p>	

	Verhältnis zur Trägergesellschaft verpflichtet, Verluste (Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust) der Trägergesellschaft und/oder Verluste (Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust) der Bisherigen Betriebsgesellschaften des jeweils anderen Konsorten zu tragen bzw. auszugleichen. Ferner bestehen – sofern und soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt – keinerlei Finanzierungs- oder Nachschussverpflichtungen der Konsorten gegenüber der Trägergesellschaft und/oder ihrer Bisherigen Betriebsgesellschaft bzw. der Bisherigen Betriebsgesellschaft des jeweils anderen Konsorten.
25.2	Gewinne und Verluste der Bisherigen Betriebsgesellschaften. Ein Ausgleich etwaiger Verluste (Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust) ihrer Bisherigen Betriebsgesellschaften erfolgt durch den jeweiligen Konsorten nach Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses unter Beachtung des jeweiligen Betrauungsakts durch Zahlung an ihre Bisherige Betriebsgesellschaft. Etwaige Gewinne einer Bisherigen Betriebsgesellschaft werden auf neue Rechnung vorgetragen und mindern eine etwaige Verlustausgleichsverpflichtung des jeweiligen Konsorten in den Folgejahren.
25.3	<p>Ausnahme zum Grundsatz nach § 25.1. ./.</p> <p>¹Der Grundsatz des § 25.1 gilt, solange getroffene Konsolidierungs- oder Optimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die perspektivische Zusammenführung der Bisherigen Betriebsgesellschaften entsprechend der Grundsätze des § 17.2 dieses Vertrags nicht zu negativen wirtschaftlichen Effekten für die Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. ihre jeweiligen Krankenhausbetriebe an den Altstandorten prognostisch führen oder geführt haben. ²Werden abweichend von den Grundsätzen des § 17.2 dieses Vertrages Maßnahmen getroffen, die im Einzelfall zu negativen wirtschaftlichen Effekten für die Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. ihre jeweiligen Krankenhausbetriebe an den Altstandorten prognostisch führen oder geführt haben (z. B. Verlagerung von Leistungen und Fachabteilungen eines Standorts), sind die Konsorten im Verhältnis untereinander verpflichtet, Verluste (Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust) der Bisherigen Betriebsgesellschaften des jeweils anderen Konsorten zu tragen bzw. auszugleichen. ³Die gemeinsame Verlustausgleichsverpflichtung im Sinne des Satzes 2 ist umfassend und bezieht sich – unter Beachtung und nach</p>

	<p>Maßgabe des EU-Beihilferechts – auf sämtliche Verluste aller Bisherigen Betriebsgesellschaften. ⁴Die gemeinsame Verlustausgleichsverpflichtung im Sinne des Satzes 2 besteht ab dem Wirtschaftsjahr, in dem die zeitlich erste Maßnahme im Sinne des Satzes 2 getroffen wird, jedoch frühestens ab dem Wirtschaftsjahr 2020. ⁵Das Verhältnis der Verlustausgleichsverpflichtung zwischen den Konsorten beträgt 70 (Landkreis Aurich) zu 30 (Stadt Emden). ⁶Der Ausgleich etwaiger Verluste (Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust) der Bisherigen Betriebsgesellschaften erfolgt durch die Konsorten nach Feststellung der Jahresabschlüsse aller Bisherigen Betriebsgesellschaften. ⁷Zahlungen eines Konsorten erfolgen ausschließlich an den jeweils anderen Konsorten; dieser bündelt ggf. die Zahlungen an die Bisherige Betriebsgesellschaft unter Beachtung des jeweiligen Betrauungsakts. ⁸Etwaige Gewinne einer Bisherigen Betriebsgesellschaft werden auf neue Rechnung vorgetragen und mindern eine etwaige Verlustausgleichsverpflichtung der Konsorten in den Folgejahren.</p>	
	<p><i>(Anm.: Der bisherige § 25.3 ist hier nicht wiedergegeben; er bleibt inhaltlich unverändert und verschiebt sich um einen Absatz nach hinten.)</i></p>	
§ 34	Laufzeit, Kündigung	
	<p><i>(Anm.: § 34.1 ist hier nicht wiedergegeben; er bleibt unverändert.)</i></p>	
34.2	<p>Sonderkündigungsrecht bei Wegfall der Planungsgrundlagen. ¹Sofern sich im Rahmen von Phase I oder Phase II herausstellen sollte, dass die Planungsgrundlagen für das Projekt Zentralklinikum weggefallen sind, weil die Konsorten einvernehmlich feststellen, dass:</p> <p>34.2.1 das Projekt Zentralklinikum aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar ist;</p>	<p>Sonderkündigungsrecht bei Wegfall der Planungsgrundlagen. ¹Sofern sich im Rahmen von Phase I oder Phase II herausstellen sollte, dass die Planungsgrundlagen für das Projekt Zentralklinikum weggefallen sind, weil die Konsorten einvernehmlich feststellen, dass:</p> <p>34.2.1 das Projekt Zentralklinikum aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar ist;</p>

<p>34.2.2 kein geeignetes Grundstück für das Bauvorhaben Zentralklinikum gefunden werden kann (vgl. § 5.1 dieses Vertrages);</p> <p>34.2.3 das Niedersächsische Sozialministerium die beantragten Fördermittel für das Bauvorhaben Zentralklinikum nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe bewilligt; und/oder</p> <p>34.2.4 die erforderlichen Fremdmittel für das Bauvorhaben Zentralklinikum nicht, nicht in ausreichender Höhe oder nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen von den Konsorten und der Trägergesellschaft erlangt werden können,</p> <p>werden die Konsorten Gespräche darüber führen, ob und in welcher Weise eine Weiterführung des Projekts Zentralklinikum realisierbar ist. ²Sofern die Konsorten nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten (die von den Konsorten beliebig oft schriftlich verlängert werden kann) eine Einigung über eine gemeinsame Weiterführung des Projekts Zentralklinikum erzielen, ist jeder Konsorte berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Trägergesellschaft zu kündigen. ³§ 34.1 Satz 3 dieses Vertrages (Form der Kündigung) gilt in diesem Fall entsprechend. ⁴Im Falle einer Kündigung nach diesem § 34.2 sind die Konsorten verpflichtet, unverzüglich einen Beschluss über die Liquidation der Trägergesellschaft zu fassen. ⁵Im Rahmen der Liquidation sind - soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich möglich - den Konsorten die Geschäftsanteile an ihrer jeweiligen Bisherigen Betriebsgesellschaft zurück zu gewähren. ⁶Ausgleichszahlungen für etwaige Wertdifferenzen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. ihrer jeweiligen Geschäftsbetriebe bei Liquidation und Rückgewähr werden grundsätzlich weder im Verhältnis der Konsorten untereinander noch im Verhältnis der Trägergesellschaft zu den Konsorten</p>	<p>34.2.2 kein geeignetes Grundstück für das Bauvorhaben Zentralklinikum gefunden werden kann (vgl. § 5.1 dieses Vertrages);</p> <p>34.2.3 das Niedersächsische Sozialministerium die beantragten Fördermittel für das Bauvorhaben Zentralklinikum nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe bewilligt; und/oder</p> <p>34.2.4 die erforderlichen Fremdmittel für das Bauvorhaben Zentralklinikum nicht, nicht in ausreichender Höhe oder nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen von den Konsorten und der Trägergesellschaft erlangt werden können,</p> <p>werden die Konsorten Gespräche darüber führen, ob und in welcher Weise eine Weiterführung des Projekts Zentralklinikum realisierbar ist. ²Sofern die Konsorten nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten (die von den Konsorten beliebig oft schriftlich verlängert werden kann) eine Einigung über eine gemeinsame Weiterführung des Projekts Zentralklinikum erzielen, ist jeder Konsorte berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Trägergesellschaft zu kündigen. ³§ 34.1 Satz 3 dieses Vertrages (Form der Kündigung) gilt in diesem Fall entsprechend. ⁴Im Falle einer Kündigung nach diesem § 34.2 sind die Konsorten verpflichtet, unverzüglich einen Beschluss über die Liquidation der Trägergesellschaft zu fassen. ⁵Im Rahmen der Liquidation sind - soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich möglich - den Konsorten die Geschäftsanteile an ihrer jeweiligen Bisherigen Betriebsgesellschaft zurück zu gewähren. ⁶Ausgleichszahlungen für etwaige Wertdifferenzen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. ihrer jeweiligen Geschäftsbetriebe bei Liquidation und Rückgewähr werden weder im Verhältnis der Konsorten untereinander noch im Verhältnis der Trägergesellschaft zu den Konsorten geschuldet.</p>
---	--

	<p>geschuldet. ⁷Besteht jedoch zum Zeitpunkt der Kündigung nach diesem § 34.2 eine gemeinsame Verlustausgleichsverpflichtung der Konsorten im Sinne des § 25.3, sind die Konsorten – in Abweichung von Satz 6 – einander gegenüber zu angemessenen Ausgleichzahlungen für etwaige Wertdifferenzen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Bisherigen Betriebsgesellschaften bzw. ihrer jeweiligen Geschäftsbetriebe verpflichtet. ⁸In diesem Fall haben sich die Konsorten im Rahmen der Liquidation über einen angemessenen Ausgleich im Sinne des Satzes 7 zu verständigen. ⁹Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen das Verhältnis der Verlustausgleichsverpflichtung zwischen den Konsorten gem. § 25.3 Satz 5 sowie die für die Zukunft prognostizierten Verluste (Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust) der Bisherigen Betriebsgesellschaften.</p>	
	<p><i>(Anm.: § 34.3 ist hier nicht wiedergegeben; er bleibt unverändert.)</i></p>	
34.4	<p><i>./.</i> <i>(Anm.: Nach Ende der Bindungsfrist des erfolgreichen Bürgerentscheids in der Stadt Emden aus dem Jahr 2017 und nach den Beschlüssen des Rates Emden vom 27.06.2019 und des Kreistages Aurich vom 25.06.2019 zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zum Bau einer Zentralklinik hat sich § 34.4 erledigt.)</i></p>	<p>Erfolgreicher Bürgerentscheid. Eine abschließende Beschlussfassung über eine gemeinsame Weiterführung des Projekts Zentralklinikum ist erst nach Erarbeitung der in § 1a.2 genannten unabdingbaren Voraussetzungen möglich und wird im Juni 2019 erfolgen. Sofern die Konsorten im Juni 2019 nicht eine Einigung über eine gemeinsame Weiterführung des Projekts Zentralklinikum erzielen, endet dieser Vertrag mit Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres der Trägergesellschaft am 31. Dezember 2019 automatisch. Die Konsorten sind verpflichtet, unverzüglich einen Beschluss über die Liquidation der Trägergesellschaft zu fassen. im Rahmen der Liquidation sind – soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich möglich – den Konsorten die Geschäftsanteile an ihrer jeweiligen Bisherigen Betriebsgesellschaft zurück zu gewähren. § 34.2 S. 6 dieses Vertrages (keine Ausgleichszahlungen) gilt entsprechend.</p>

34.5	<p>Erneute Entscheidung über Projektförderung. ¹Die Konsorten verpflichten sich, nach Vorliegen einer bestandskräftigen Entscheidung des Niedersächsischen Sozialministeriums über den Antrag auf Investitionsförderung für das Bauvorhaben Zentralklinikum dem Grunde und der Höhe nach und vor Eintritt in Phase II eine neue Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung des Projekts Zentralklinikum zu fassen (...).²Die Entscheidung nach Satz 1 ist auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu treffen; dabei müssen die Kosten, Fördermittel und der jeweilige Eigenanteil der Konsorten in einem Verhältnis stehen, das für die Konsorten wirtschaftlich tragbar ist.</p>	<p>Überschreitung der Investitionssumme. Die Konsorten verpflichten sich, eine neue Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung des Projekts Zentralklinikum zu fassen, wenn die bisher angesetzte Investitionssumme von EUR 250.000.000,00 nach den Architektenberechnungen um mehr als 5% – EUR 12.500.000,00 – überschritten wird.</p>
§ 35	<p>Schlussbestimmungen</p>	
	<p><i>(Anm.: §§ 35.1 bis 35.5 sind hier nicht wiedergegeben; sie bleiben unverändert.)</i></p>	
35.6	<p>Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtlicher Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Gültigkeit ist – soweit rechtlich zulässig – Aurich.</p>	<p>Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtlicher Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Gültigkeit ist – soweit rechtlich zulässig – Düsseldorf.</p>
	<p><i>(Anm.: § 35.7 ist hier nicht wiedergegeben; er bleibt unverändert.)</i></p>	

Weitere rein redaktionelle Änderungen:

- § 7.3 Satz 2: "(...); er trägt darüber hinaus die Gesamtverantwortung für **die** strategische Ausrichtung der Trägergesellschaft und (...)."
- § 17.3: "**Optimierungskonzept**" statt "Sanierungskonzept"
- § 18.3 Satz 3: "(...), ihre Zustimmung **zu** einer Weitergehenden Investition zu erteilen, (...)."
- § 26.2: Hier fehlt ein "." am Satzende.
- § 30 S. 2: "**NKomVG**" statt "NKommVerfG"